

Richtlinien

für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten,
die sich um den Landkreis Alzey-Worms verdient gemacht haben

I. Allgemeines

1. Form der Ehrungen

Der Landkreis Alzey-Worms verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten,
die sich um den Landkreis verdient gemacht haben, als Auszeichnungen

die Ehrenmedaille des Landkreises,
die Ehrennadel des Landkreises sowie
den Wappenteller des Landkreises.

2. Zweck der Ehrungen

Mit der Verleihung von Ehrenmedaille, Ehrennadel und Wappenteller
sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die auf kulturellem, politischem, sozialem oder
wirtschaftlichem Gebiet bzw. in sonstiger Weise zum Wohle des Landkreises und
seiner Bevölkerung gewirkt haben.

Indem für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen ist, soll
der besondere Wert der einzelnen Auszeichnungen dokumentiert werden.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

1. Ehrenmedaille des Landkreises

Die Ehrenmedaille des Landkreises wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich
durch besondere Leistungen in herausragendem Maße Verdienste um den Landkreis
erworben haben. Bei ausscheidenden Kreistagsmitgliedern ist diese Voraussetzung
nach einer Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens vier Wahlperioden bzw. 20
Jahren erfüllt. Eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des
Landkreises ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten.
Es dürfen nicht mehr als 25 lebende Personen Träger der Ehrenmedaille sein.

2. Ehrennadel des Landkreises

Mit der Ehrennadel des Landkreises werden solche Persönlichkeiten ausgezeichnet,
die sich besondere Verdienste um den Landkreis erworben haben. Bei
ausscheidenden Kreistagsmitgliedern ist diese Voraussetzung nach einer
Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens drei Wahlperioden oder 15 Jahren
gegeben. Eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des Landkreises
ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten.

3. Wappenteller des Landkreises

Der Wappenteller des Landkreises wird solchen Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben. Bei ausscheidenden Kreistagsmitgliedern liegt diese Voraussetzung nach einer Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens einer Wahlperiode bzw. fünf Jahren vor. Eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des Landkreises ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten.

4. Mehrfachverleihungen

Die Verleihung einer Auszeichnung schließt die spätere Verleihung einer anderen nicht aus; ebensowenig setzt die Verleihung einer Auszeichnung höherer Stufe die Trägerschaft einer niedrigeren Stufe voraus.

III. Verfahren

1. Entscheidung über Ehrungen

Antragsberechtigt sind der Landrat und die im Kreistag vertretenen Fraktionen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel des Landkreises entscheidet der Kreistag mit 2/3-Mehrheit. Über die Verleihung des Wappentellers des Landkreises entscheidet der Landrat.

2. Aushändigung der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen und die dazugehörigen Urkunden werden den Geehrten durch den Landrat, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, in einem angemessenen Rahmen ausgehändigt.

3. Urkunde

Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Landrates überreicht.

Sie hat folgenden Wortlaut:

a) Bei der Ehrenmedaille des Landkreises:

"Für hervorragende Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die Ehrenmedaille des Landkreises Alzey-Worms verliehen."

b) Bei der Ehrennadel des Landkreises:

"Für besondere Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die Ehrennadel des Landkreises Alzey-Worms verliehen."

c) Beim Wappenteller des Landkreises:

"Für langjährige Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) der Wappenteller des Landkreises Alzey-Worms verliehen."

Die Urkunden sind mit dem Prägesiegel des Landkreises zu versehen.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 15.12.1989 in Kraft.

Alzey, 18. Dezember 1989

(Schrader)

Landrat